

Antrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

**Entschließung zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Drucksache 17/476**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,

festzustellen, dass die mit Beschluss des Landtags vom 19. März 2020 festgestellte Naturkatastrophe im Sinne des § 18 Absatz 6 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) noch besteht und andauert und die Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 84 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) sowie § 18 Absatz 6 Satz 1 LHO damit zum derzeitigen Zeitpunkt weiterhin vorliegt.

19.7.2021

Schwarz, Andreas
und Fraktion

Hagel
und Fraktion

Begründung

Bei der Coronaviruspandemie handelt es sich um eine Naturkatastrophe im Sinne des Artikel 84 Absatz 3 LV in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Satz 1 LHO, die noch besteht und weiterhin andauert.

Mit dem Beschluss des Landtags vom 19. März 2020 (Landtagsdrucksache 16/7899) sowie dem Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der LHO hat der Landtag am 19. März 2020 (Landtagsdrucksache 16/7914) bereits festgestellt, dass es sich bei der Coronaviruspandemie um eine Naturkatastrophe im Sinne des § 18 Absatz 6 Satz 1 LHO handelt. Diese Einordnung wurde mit Beschluss vom 14. Oktober 2020 (Landtagsdrucksache 16/8914) bestätigt und das Gesetz geändert (Landtagsdrucksache 16/7914). Die Gesetzesänderung betraf insbesondere die Erhöhung der Ausnahmekomponente. Hieran knüpft der vorliegende Beschlussantrag an.

Eingegangen: 19.7.2021/Ausgegeben: 21.7.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Die Coronaviruspandemie stellt auch weiterhin eine Naturkatastrophe dar, die trotz großer Kraftanstrengung im zurückliegenden Jahr seit Mitte März 2020 nicht vollständig bewältigt werden konnte. Auch wenn die Infektionszahlen derzeit unter Kontrolle gebracht wurden, ist ein Ende der Pandemie und insbesondere ihrer vielfältigen Folgen auf Wirtschaft und Gesellschaft nicht absehbar.

Diese Naturkatastrophe entzieht sich der Kontrolle des Landes Baden-Württemberg und beeinträchtigt dessen Finanzlage erheblich. Der Landtag trifft nach Artikel 84 Absatz 3 LV sowie § 18 Absatz 6 Satz 2 LHO die Feststellung der Naturkatastrophe mit der Mehrheit seiner Mitglieder.